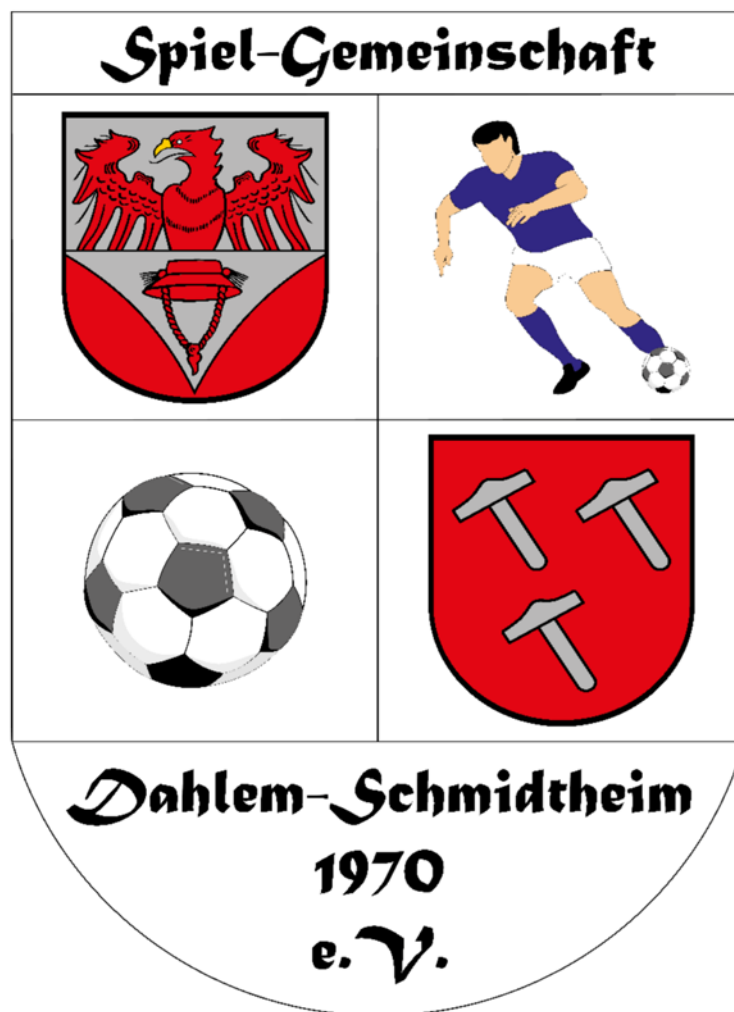


SG Dahlem-Schmidtheim

Konzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt



1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für den Fußballverein SG Dahlem-Schmidtheim oberste Priorität. Mit diesem Kinderschutzkonzept verpflichten wir uns, ein sicheres Umfeld für alle jungen Mitglieder zu schaffen und Missbrauch sowie Gewalt konsequent vorzubeugen.

2. Leitlinien und Werte

Unser Verein steht für Respekt, Toleranz und Fairplay - auf und neben dem Spielfeld. Wir wollen ein Umfeld schaffen, in dem sich alle Akteur*innen sicher und wertgeschätzt fühlen können. Deshalb setzen wir uns aktiv dafür ein, dass:

- insbesondere Kinder und Jugendliche geschützt werden und ihre Rechte uneingeschränkt respektiert werden.
- Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden, sowohl sportlich als auch sozial.
- Diskriminierung, Bedrohung oder Benachteiligung keinen Platz haben - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen.
- jede Form von Gewalt zu unterbinden, sei es sexualisierte, physische oder psychische Gewalt.

Unser besonderer Fokus liegt darauf, Kinder und Jugendliche als besonders schützenswerte Gruppe zu stärken. Doch unser Engagement geht darüber hinaus.

Wir schützen alle, die Teil unseres Vereins sind - Spieler*innen, Trainer*innen, Ehrenamtliche und weitere Akteur*innen.

Der Vorstand setzt sich klar für ein respektvolles und sicheres Vereinsumfeld ein, in dem Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung keinen Platz haben. Mit dieser klaren Haltung übernehmen wir Verantwortung für ein wertschätzendes und sicheres Miteinander im Sport.

3. Definitionen

3.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt lässt sich als Machtmissbrauch mit dem Mittel der Sexualität definieren. Damit geht es Täter*innen/Verursacher*innen nicht immer vorrangig um die eigene sexuelle Befriedigung, sondern häufig um die Befriedigung eines Machtbedürfnisses. Sexualisierte Gewalt äußert sich in Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Handlungen ohne Körperkontakt umfassen zum Beispiel verbale oder gestische sexuelle Belästigung, das Versenden von Bild- und Textnachrichten mit sexualisiertem Inhalt gegen den Willen einer Person oder an Minderjährigen, unabhängig von deren Einwilligung. Handlungen mit Körperkontakt umfassen sexuelle Berührungen, versuchte oder vollendete Penetration und Vergewaltigung. Die Sensibilität für eine weite Definition von sexualisierter Gewalt, die nicht nur Straftatbestände miteinschließt, ist von großer Relevanz. Sexualisierte Gewalt lässt sich darüber hinaus in Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftatbeständen bzw. schwere Formen von sexualisierter Gewalt unterscheiden.

Grenzverletzungen passieren eher einmalig und unbeabsichtigt. Trotzdem können die Grenzen der betroffenen Person maßgeblich überschritten werden. Grenzen sind sehr sensibel und subjektiv. Deswegen fällt es schwer, die Grenzen der anderen einschätzen zu können. Von Bedeutung ist deswegen der richtige und sensible Umgang mit Grenzverletzungen. Übergriffe erfolgen hingegen grundsätzlich absichtlich und geplant. Dies macht die Wichtigkeit einer Unterscheidung der Begrifflichkeiten deutlich. Allerdings können auch Übergriffe in der Grauzone liegen und sind nicht immer eindeutig als Straftatbestand identifizierbar. Sie können aber die Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz erreichen. In der Praxis lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftatbestände nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen. Häufig sind die Übergänge fließend. Die vorgenommenen Abstufungen können außerdem keinen Aufschluss über das Ausmaß und die Folgen für Betroffene geben.

3.2 Interpersonelle Gewalt

Unter dem Begriff interpersonelle Gewalt werden Formen psychischer und physischer Gewalt gefasst. Körperliche Gewalt umfasst jede Form von physischer Handlung, die darauf abzielt, eine Person zu verletzen, zu schädigen oder ihr Schmerzen zuzufügen. Dazu gehören Schläge, Tritte, übermäßiges Training bis zur Erschöpfung oder beispielsweise das Erzwingen von schmerzhaften Übungen. Solche Handlungen können zu körperlichen Verletzungen, bleibenden Schäden und einem erhöhten Risiko für langfristige Gesundheitsprobleme führen. Psychische Gewalt bezieht sich auf systematische oder wiederholte Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die mentale oder emotionale Gesundheit und das Wohlbefinden einer Person zu beeinträchtigen. Dabei kann diese Form der Gewalt subtil oder offensichtlich ausgeübt werden. Dazu gehören Demütigungen, Mobbing, Manipulation, übermäßiger Druck oder das absichtliche Ignorieren. Solche Handlungen können das Selbstwertgefühl beeinträchtigen, Angstzustände oder Depressionen fördern und das allgemeine Wohlbefinden der betroffenen Person negativ beeinflussen.

3.3 FVM-Positionierung zum Thema Gewalt

Als Verband ist es uns ein großes Anliegen, auch auf nicht strafrechtlich relevante Formen, die jedoch der Haltung und den Werten des FVM widersprechen, konsequent zu reagieren. Deswegen wird sexualisierte und interpersonelle Gewalt hier im weiten Sinne definiert und bezieht auch Graubereiche in die Definition mit ein. Es ist entscheidend, dass diese Themen offen angesprochen werden und dass alle Akteur*innen der Sportwelt Verantwortung übernehmen, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu gewährleisten. Darüber hinaus bedarf es einer positiven Fehlerkultur. Nicht jede Person, die eine Grenze überschreitet, ist einem/einer Täter*in gleichzusetzen. Der FVM möchte gemeinsam eine Atmosphäre schaffen und weitertragen, in der auch vermeintlich leichte Formen interpersoneller Gewalt angesprochen werden können, ohne dass immer eine Täter*innenschaft im Raum steht. Dabei soll eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die Selbstverständlichkeit eines offenen Austauschs herrscht und in den Situationen sowie Handlungen kritisch hinterfragt und aufgearbeitet werden können.

4. Verantwortlichkeiten

Alle Vereinsmitglieder – Trainer*innen, Betreuer*innen und Ehrenamtliche - tragen Verantwortung für den Schutz vor Gewalt, insbesondere dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Hierfür benennt der Verein:

- **Kinderschutzbeauftragte(r):** Eine Ansprechperson, die speziell für den Kinderschutz als erste Anlaufstelle bei Fragen oder Vorfällen dient.
- **Trainer*innen und Betreuer*innen:** Diese verpflichten sich, die Grundsätze des Kinderschutzes einzuhalten und regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen.

5. Präventive Maßnahmen

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ergreift der Verein folgende präventive Maßnahmen:

5.1. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Ehrenamtlichen müssen einen Verhaltenskodex unterzeichnen, der:

- respektvollen Umgang fordert,
- Gewalt und Missbrauch untersagt,
- Eine Klare Haltung gegen Gewalt fordert
- klare Grenzen für den Umgang mit Kindern definiert (z. B. *kein unangemessener Körperkontakt*).

5.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle TrainerInnen, BetreuerInnen und andere Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Alle 3 Jahre fordert der Verein neue Führungszeugnisse an.
- Alle Trainer*innen verpflichten sich dazu den Vorstand zu informieren, falls Verfahren eingeleitet werden oder am laufen sind.
- Im Falle einer Eintragung im erweiterten Führungszeugnis ist der Einsatz dieser Person ausgeschlossen.

5.3. Schulungen und Workshops

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz sind verpflichtend.

- Erkennen von Gefährdungssituationen,
- Umgang mit Verdachtsfällen,
- Sensibilisierung für kindgerechte Kommunikation.

5.4 Kommunikation und Transparenz

Offene Kommunikation zwischen Trainern*innen, Eltern und Kindern wird gefördert. Eltern werden über Trainingsinhalte, Ausflüge und Projekte informiert.

6. Verfahren im Verdachtsfall

6.1. Meldung und Dokumentation

Bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung muss dies unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte Person gemeldet werden. Diese dokumentiert den Fall sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

6.2. Interventionsplan

Ein klar definierter Interventionsplan wird umgesetzt:

1. Gespräch mit betroffenen Personen unter Berücksichtigung ihres Wohls.
2. Einschaltung von Fachstellen oder Jugendamt, falls erforderlich.
3. Sicherstellung, dass betroffene Kinder geschützt werden (z. B. durch *Suspendierung des Verdächtigen*).

7. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Der Verein kooperiert eng mit:

- Jugendämtern,
- Beratungsstellen für Kinderschutz (Deutscher Kinderschutzbund)
- anderen Vereinen und Institutionen, um die bestmögliche Unterstützung für betroffene Kinder sicherzustellen.

7.1 Monitoring und Weiterentwicklung

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Feedback von Kindern, Eltern und Vereinsmitgliedern wird aktiv eingeholt.

8. Kontakt und Notfallnummern

- **Kinderschutzbeauftragte(r):** [Pascal Mertens, 0151 127 199 04, ef776@web.de]
- **Jugendamt:** Kreis Euskirchen, 02251 15-1305, julia.reichert@kreis-euskirchen.de
- **Beratungsstelle:** FVM-Euskirchen, 02242/91875-50, anlaufstelle@fvm.de
- **Notruf:** 110




9. Verabschiedung und Gültigkeit

Dieses Konzept wurde am [Datum] vom Vorstand des Vereins SG Dahlem-Schmidtheim beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dahlem / Schmidtheim, den 12.03.25

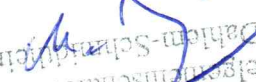
1. Vorsitzender

Jürgen Ingenhaag


Spielgemeinschaft 1970 e.V.
Dahlem-Schmidtheim

2. Vorsitzender

Marco Wassong


Spielgemeinschaft 1970 e.V.
Dahlem-Schmidtheim


Jugendleiter

Pascal Mertens


Spielgemeinschaft 1970 e.V.
Dahlem-Schmidtheim


Geschäftsführer

Stephan Diefenbach


Spielgemeinschaft 1970 e.V.
Dahlem-Schmidtheim

Kassierer

Jörg Trimkowski


Spielgemeinschaft 1970 e.V.
Dahlem-Schmidtheim